

Feuchte Werbung

2. Klausur

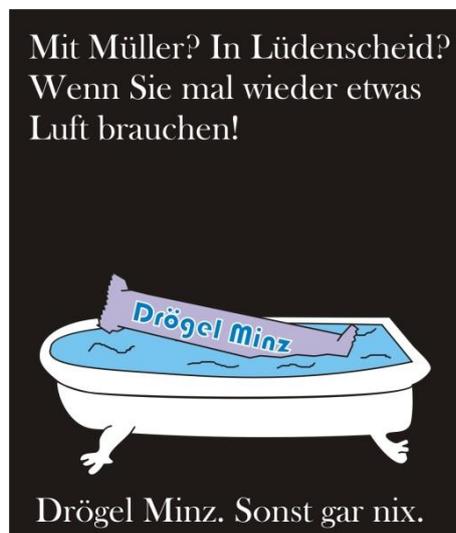
Sachverhalt:

Herr Müller-Lüdenscheid leitet eines der bedeutendsten Unternehmen der Schwerindustrie. Durch vielzählige Auftritte in Talkshows, in denen er Arbeitgeberinteressen vertritt, ist er in Deutschland und darüber hinaus weiten Teilen der Bevölkerung bekannt geworden.

Am 21.01.2010 erlangte Herr Müller-Lüdenscheid darüber hinaus noch weitere Berühmtheit: Da ein etwas verwirrter Dr. Klöbner in seinem Hotel in Wuppertal das Zimmer verwechselte, nahm er in Anwesenheit von Herrn Müller-Lüdenscheid ein Bad in dessen Wanne. In der Folge kam es zu einem Streit um die richtige Wassertemperatur und die Verwendung eines Quetscheentchens. Als Dr. Klöbner auch noch länger die Luft anhalten konnte als er, verlor Herr Müller-Lüdenscheid die Beherrschung. Er presste den Kopf von Herrn Dr. Klöbner gegen dessen Willen ca. 30 Sekunden unter Wasser.

Über diesen Vorfall und den sich anschließenden Strafprozess wegen Körperverletzung und Freiheitsberaubung berichtete die Presse ausführlich und genüsslich.

Die Bonbon- und Süßwarenfabrik Drögel Riegel GmbH aus Potsdam nahm diesen Vorfall zum Anlass, ihr Minzbonbon mit Nougat-Pistaziengeschmack ganzseitig in bundesweit erscheinenden Publikationen sowie auf Werbeplakaten zu bewerben:



Herr Müller-Lüdenscheid ließ daraufhin die Drögel Riegel GmbH abmahnen, letztere unterzeichnete eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung. Der blamierte Schwerindustrielle verlangte zusätzlich aber Zahlung von 102.118,44 EUR, die sich wie folgt zusammensetzen:

- 50.000 EUR als fiktive Lizenzgebühr
- 50.000 EUR als Genugtuung für die Schmähungen
- 2118,44 EUR als Schadensersatz (Rechtsanwaltskosten für die Abmahnung, Streitwert 100.000 EUR)

Dies lehnt die Drögel Riegel GmbH ab. Der Rechtsanwalt von Müller-Lüdenscheid erhebt daraufhin Klage vor dem Landgericht Hamburg.

Prüfen Sie in einem Gutachten die Erfolgsaussichten der Klage!